



Stark an Ihrer Seite

INFO

Referat Soziales Sozialbrief 4-2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch bei diesem Sozialbrief 4-2014 haben wir wieder Schwerpunkte gesetzt. Er befasst sich diesmal mit nur wenigen Themen, dafür aber sehr ausführlich. Behandelt werden die Anzeigepflicht von Versorgungsempfänger, die außergewöhnlichen Belastungen, der Durchblick bei den Gütesiegeln, das Thema: „Worauf Angehörige im Todesfall unbedingt achten sollten“, und Steuertipps für Familien. Mein besonderer Dank gilt den drei Autoren dieser Artikel Jan Brenner und Andreas Becker vom Deutschen Beamtenbund, sowie meinem Mitarbeiter Rudolf Franz für die genauen Recherchen.

Nun hoffen wir, dass dieser Sozialbrief Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck
Landessozialreferent

1. Anzeigepflicht von Versorgungsempfängern

Beim Eintritt in den Ruhestand werden die Merkblätter der Versorgungsfestsetzungsstelle aufmerksam zur Kenntnis genommen und verinnerlicht. Mit zunehmendem Abstand zum Ruhestandseintritt werden die dort gegebenen Informationen oft zunehmend überlagert, nicht beachtet oder schlicht vergessen. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben aber auch im Ruhestand Pflichten – so zur Anzeige von Umständen, die für die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen von Bedeutung sind.

Das Wesen des Berufsbeamtentums als lebenslange Bindung der Beamtin/des Beamten beziehungsweise der Versorgungsempfängerin/des Versorgungsempfängers an den Dienstherrn beinhaltet lebenslange Pflichten. Im eigenen Interesse gilt es daher, bestimmte Mindeststandards einzuhalten und zu beachten, auch um Rückzahlungen oder andere Nachteile zu vermeiden.



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • www.bllv.de

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferats

Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, schindlbeck.bllv@bnv-gz.de

Dauerhafte allgemeine Anzeigepflichten

Alle Versorgungsempfänger trifft unabhängig vom Dienstherrn die Pflicht zur Unterrichtung über Änderungen, die für die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen von Bedeutung sind. Nach den diesbezüglich einheitlichen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen (vgl. § 62 BeamtVG oder entsprechendes Landesrecht) ist die/der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Regelungsbehörde unverzüglich folgende Änderungen anzuzeigen:

Verlegung des Wohnsitzes im Inland und bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

Bezug und jede Änderung von Einkünften (Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, Verwendungseinkommen und Renten).

Relevante Einkunftsarten sind alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Relevante Renten sind insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus einer zusätzlichen Alterssicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge als Zuschüsse geleistet hat. Für Witwen/Witwer/eingetragene Lebenspartner ist zudem die Heirat sowie im Falle der Auflösung der Lebensgemeinschaft, der Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs anzeigepflichtig.

Adressat/Form der Anzeige

Adressat ist die sogenannte Regelungsbehörde. Das ist nichttechnisch gesprochen die Behörde, die aus den jeweiligen Versorgungsmitteilungen ersichtlich ist. Dabei genügt der Versorgungsempfänger seiner Pflicht, wenn er mündlich oder schriftlich die gesetzlich gebotenen Angaben macht. Im Zweifel empfiehlt sich dies durch einen Nachweis zu dokumentieren (Fax/Einschreiben).

Es kann der Fall eintreten, dass die Versorgungsempfängerin/der Versorgungsempfänger selbst oder die/der jeweilige Hinterbliebene aufgrund des allgemeinen Zustandes oder Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, die Anzeigepflicht wahrzunehmen und die notwendigen versorgungsrechtlichen Ansprüche selbst zu vertreten. In diesen Fällen gilt besonders, die in den Versorgungsmitteilungen benannten Stellen unmittelbar telefonisch zu informieren, damit dort geprüft werden kann, in welcher Weise ihnen geholfen werden kann.

Außerdem kann man durch eine Vorsorgevollmacht eine Person seines Vertrauens bestimmen, die den Versorgungsempfänger gegenüber den amtlichen Stellen vertritt. Beim Fehlen einer Vollmacht wird das zuständige Vormundschaftsgericht in der Regel einen gesetzlichen Betreuer bestellen, der dann im Auftrag des erkrankten Versorgungsempfängers handelt.

Vorsicht: Sanktionen

Die Anzeigepflichten sind kein Selbstzweck. Es gibt Sanktionen, wenn relevante Änderungen nicht vorgenommen werden.

Können Versorgungsbezüge nicht richtig berechnet werden, weil Informationen über andere Bezüge aus öffentlichen Kassen oder weitere Alterssicherungsbezüge fehlen, und kommt es deshalb zu Überzahlungen, müssen die Dienstherrn von Gesetz wegen die Überzahlungen zurückfordern. Bei Nicht- beziehungsweise nicht rechtzeitigen Anzeigen werden die Versorgungsbezüge bis zur Neuberechnung unter dem Vorbehalt der Rückforderung evtl. überzahlter Beträge weiterbezahlt.

Werden Versorgungsbezüge durch Unterlassen der Anzeige beziehungsweise nicht rechtzeitiger Mitteilung (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) falsch (zu hoch) gewährt, müssen sie zurückgezahlt werden. Üblicherweise geschieht dies durch die Regelungsbehörde durch Verrechnung. Dann werden die Versorgungsbezüge so lange verringert ausgekehrt, bis die Überzahlungen vollständig ausgeglichen sind. In diesen Fällen kann sich die Versorgungsempfängerin beziehungsweise der Versorgungsempfänger nicht darauf berufen, dass diese Beträge verbraucht wurden. Kommt die Versorgungsempfängerin bzw. der Versorgungsempfänger in einer besonders groben Art und Weise und mit der Absicht, bestimmte Umstände bewusst nicht anzuzeigen, seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Beamtenversorgung sogar ganz oder teilweise auf Zeit oder in Fällen schwerer Straftaten auf Dauer entzogen werden (vgl. § 62 Abs. 3 BeamtVG). Es liegt daher immer im Interesse des Versorgungsempfängers, die ihm obliegenden Anzeigepflichten sorgfältig zu beachten.

(Andreas Becker)

2. Außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Entscheidungen vom 14. November 2013 – VI R 20/12 – und vom 6. Februar 2014 – VI R 61/12 – zur Frage geäußert, ob Aufwendungen für die Unterbringung in einem Seniorenwohnstift als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind, sowie zur Frage des Nachweises der medizinischen Notwendigkeit von Aufwendungen für einen Treppenlift.

Unterbringung

In dem der Entscheidung vom 14. November 2013 zugrunde liegenden Fall war eine Seniorin wegen ihrer Pflegebedürftigkeit infolge einer Gehirnblutung mit ihrem Ehemann in ein Seniorenwohnstift gezogen, in dem auch die notwendigen Pflegeleistungen erbracht wurden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Wohnstift dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG. In ständiger Rechtsprechung gehe der BFH davon aus, dass Krankheitskosten der/dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen würden. Dies gelte auch für Aufwendungen für die Pflege einer/eines Steuerpflichtigen infolge einer Krankheit. Demzufolge seien auch krankheitsbedingte Unterbringungskosten in einer dafür vorgesehenen Einrichtung aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig.

Die zu berücksichtigenden Aufwendungen seien allerdings um eine Haushaltsersparnis zu kürzen. Auch sei zu prüfen, ob die Unterbringungskosten beispielsweise aufgrund der Größe der

Wohnung in einem Wohnstift in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand stehen, und die Aufwendungen gegebenenfalls zu kürzen sind.

Treppenlift

In dem Verfahren, das der Entscheidung vom 6. Februar 2014 zugrunde liegt, hatten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht eine Berücksichtigung von Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts als außergewöhnliche Belastung mit der Begründung abgelehnt, die medizinische Notwendigkeit dieser Maßnahme sei nicht durch ein zuvor erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen worden. Der BFH hat festgestellt, ein derartiger Nachweis sei im Falle des Einbaus eines Treppenlifts nicht erforderlich, da es sich nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB V handele. Zu diesen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens, deren medizinische Notwendigkeit formalisiert nachgewiesen werden müsse, gehören nach Auffassung des BFH nur technische Hilfen, die getragen oder mit sich geführt werden können. Dies sei bei einem Treppenlift nicht der Fall. Hier bleibe es bei den allgemeinen Beweisregeln, nach denen die/der Steuerpflichtige die Entstehung außergewöhnlicher Belastungen und damit auch die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für die Anschaffung medizinischer Hilfsmittel zur Überzeugung des Finanzgerichts nachzuweisen hat. In dem entschiedenen Fall wurde das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen, das gegebenenfalls durch Einholung eines medizinischen Gutachtens zu prüfen habe, ob der Einbau des Treppenlifts medizinisch angezeigt gewesen sei.

(dbb)

3. Durchblick bei den Gütesiegeln

Auf fast allen Produkten ist mittlerweile irgendein Verbraucherlabel oder Gütesiegel zu finden. Gleich ob beim Frischfleisch, bei Textilien oder sogar auf Unterhaltungselektronik und bei Internetshops: Labels versprechen Qualität, Umweltbewusstsein, Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz. Aber halten sie ihre Versprechen? Die Internetseite www.label-online.de ist seit dem Jahr 2000 Anlaufstelle für Verbraucher. Eine neue Smartphone-App ermöglicht es jetzt, sich gleich beim Einkauf über Sinn und Unsinn von Verbraucherlabeln zu informieren und die Spreu vom Weizen zu trennen.

Label-Online wird vom Bundesverband Die Verbraucherinitiative zur Verfügung gestellt und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), vom Umweltbundesamt (UBA) und in den Jahren 2013/2014 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert. Über 1.000 verschiedene Label gibt es in Deutschland, darunter Produktlabel, Eigenmarken, Firmenlabel, Gütezeichen, Prüfzeichen, Testlabel und einige mehr. Viele davon sind Erfindungen der Industrie, andere unabhängige Auszeichnungen im Sinne des Verbraucherschutzes.

Da fällt die Orientierung schwer, zumal viele Menschen nur ganz wenige Labels überhaupt kennen. „Mit der App können sich Verbraucherinnen und Verbraucher künftig direkt am Einkaufsort

informieren, was sich hinter den einzelnen Labels verbirgt und wie zuverlässig sie sind“, sagte die Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Maria Flachsbarth, bei der Vorstellung der neuen App am 29. April 2014 in Berlin. Bis Ende des Jahres sollen über die App 600 verschiedene Labels überprüfbar sein.

Verwirrende Vielfalt

Besonders viele davon prangen auf Lebensmitteln. Sie geben beispielsweise Auskunft über eine bestimmte Qualität, besondere Anbaumethoden oder Rezepturen. Flachsbarth hob die Art der Aufbereitung und Bewertung in der Label-Online-App hervor: „Ich bin davon überzeugt, dass die App regen Zuspruch finden und für viele Verbraucher zu einem regelmäßigen Einkaufsbegleiter wird. Sie hilft mit wenigen Klicks bei der Einschätzung, wofür die einzelnen Label stehen und wie verlässlich, unabhängig und aussagekräftig sie sind.“

Unabhängigkeit und Aussagekraft sind nämlich längst nicht bei allen Labels gegeben, denn nur wenige Produktsiegel, Qualitätssiegel und -logos basieren auf einer rechtlichen Grundlage, wie etwa das EU-Bio-Logo. Für die Nutzung eines solchen ernsthaften Siegels unterziehen Hersteller ihre Produkte oder Dienstleistungen freiwillig einer zuvor definierten Prüfung oder verpflichten sich zu bestimmten überprüfbaren Herstellungsprozessmethoden oder Leistungen.

Ein Beispiel hierfür ist das Logo „Ohne Gentechnik“, das nur an Produkte vergeben wird, die nachweislich keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. Andere Labels dagegen sind reine Erfindungen und haben nichts mit aktivem Verbraucherschutz oder Nachhaltigkeit der Produktion zu tun: Die Industrie weiß, dass Siegel und Label großen Einfluss auf die Kaufentscheidung der Kunden haben. Daher gibt es kaum eine Lebensmittelverpackung ohne vermeintliches oder echtes Siegel. Während zum Beispiel der bunte Aufdruck „Kontrollierte Markenqualität“ auch durch ein nettes Symbol eine reine Plattitüde bleibt, weil in Deutschland ohnehin kein Produkt unkontrolliert auf den Markt kommen darf, sagt zum Beispiel das Label der „Rainforest Alliance“ auf dem Kaffee wirklich etwas aus: Hier dürfen nur Kaffees in die Verpackung, die sehr strenge Kriterien an Anbau, Ernte und Verarbeitung erfüllen. Die zehn Grundprinzipien des Labels enthalten 99 Kriterien, die erfüllt werden müssen, weiß die Label-Online-App und stuft das Siegel als „empfehlenswert“ ein.

Transparenz geschaffen

Ein anderes Beispiel: Der optisch hübsch wie ein Gütesiegel aufbereitete Hinweis „Ohne Geschmacksverstärker. Ohne künstliche Aromen“ des großen Lebensmittelkonzerns Nestlé entlarvt die App als sogenanntes „Clean-Label“, das lediglich bedeutet, dass bestimmte Stoffe nicht in einem Produkt enthalten sind. Das bedeutet, hier gibt es keine Zusatzstoffe, die im Sinne des Lebensmittelrechts als Geschmacksverstärker klassifiziert sind. Andere geschmacksverstärkende Stoffe wie Hefeextrakt dürfen aber enthalten sein. Die Aussagekraft des Labels sei zwar rechtlich korrekt, so die App, dahinter stehe aber kein offizieller Zertifizierungsprozess. Dass selbst nicht-künstliche Aromen mithilfe künstlicher Aromen hergestellt werden können, erfährt der Nutzer über die umfangreiche Erläuterung der App ebenfalls. Sie gibt dem vermeintlichen Siegel mit der Nichtbewertung schlechte Noten.

Anders dagegen das bekannte „Neuland“-Biosiegel: Von der App als „besonders empfehlenswert“ eingestuft, steht es für Erzeugnisse aus qualitätsorientierter, tiergerechter und umweltschonender Tierhaltung, die kleinbäuerliche Landwirtschaft unterstützt.

Insgesamt ist die Aufbereitung der Erläuterungen zu den verschiedenen Siegeln durch „Label-Online“ sehr kritisch und transparent. So erfahren Verbraucher nicht nur, welchem Träger ein Label zuzuordnen ist, sondern zum Beispiel auch Details über die Kriterien, die ein Label beschreibt. Das bereits genannte und als „empfehlenswert“ eingestufte Label „Ohne Gentechnik“ ist ein Label der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat den Verband „Lebensmittel ohne Gentechnik“ beauftragt, die Nutzungslizenzen zu vergeben und zu verwalten. „Die Darstellung auf der Webseite und dem Label vermittelt den Eindruck, die Produkte wären gänzlich frei von Gentechnik. Allerdings dürfen bei der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Eiern oder Milch die Tiere bis zu einer bestimmten Frist mit gentechnisch verändertem Futter gefüttert werden“, heißt es dazu auf Label-Online. Bedenkt man, dass das BMELV Mitbetreiber der App und der Internetseite Label-Online ist, wird deutlich, wie weit die Transparenz für Verbraucher bei dem Projekt letztlich geht. Nicht nur Verbraucher genießen den Informationsvorteil von Label-Online, weiß Georg Abel, Bundesgeschäftsführer der Verbraucher-Initiative: „Auch für die öffentliche Beschaffung können Labels wichtig sein, sich für ein passendes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung zu entscheiden. Für Händler bieten sie die Möglichkeit, als Wegweisersystem Kunden auf bestimmte Produktqualitäten aufmerksam zu machen und sich von Mitbewerbern abzusetzen.“

Die neue Label-App kann unter dem Stichwort „Label-Online“ für Smartphones mit Android- und iOS-Betriebssystemen in den bekannten App-Stores heruntergeladen werden. In der App werden die Labels systematisch in kurzen Profilen mit allen wichtigen Informationen zu den Trägern, Zielen und Vergabeverfahren vorgestellt und bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand einer einheitlichen Matrix nach den vier Aspekten Anspruch, Unabhängigkeit, Kontrolle und Transparenz. Nutzer der App können die einzelnen Labels über einen Foto-Button einscannen oder über ein Textfeld eingeben. Mehr erfahren Sie unter: www.label-online.de

(Jan Brenner)

4. Worauf Angehörige im Todesfall unbedingt achten sollten

Stirbt ein Angehöriger, dann sind von den Hinterbliebenen viele Dinge zu klären bzw. zu regeln. Damit nichts übersehen wird, hier einige Punkte, die oftmals nicht beachtet werden, aber dennoch Ihre besondere Aufmerksamkeit verdienen:

Pflegeversicherung – War der Verstorbene in eine der drei Pflegestufen eingestuft und hat Pflegegeld erhalten, so muss das für den Sterbemonat von der Pflegeversicherung bereits im Voraus zum Monatsbeginn überwiesene Pflegegeld nicht zurückgezahlt werden, denn das Pflegegeld steht auch im Todesmonat in voller Höhe zu. Manchmal kann man sogar noch eine Nachzahlung erwarten, nämlich dann, wenn der Verstorbene in den letzten Monaten vor seinem Tod in eine höhere Pflegestufe eingruppiert, das höhere Pflegegeld aber von der Pflegekasse

bei der Auszahlung noch nicht berücksichtigt wurde. Eine Überprüfung kann sich also unter Umständen lohnen.

Heimentgelt – War der Pflegebedürftige in einem Pflegeheim untergebracht, dann endet die Zahlungspflicht der Pflegekasse ans Pflegeheim mit dem Todestag des Pflegebedürftigen. Danach darf auch den Angehörigen kein Entgelt mehr für das Heim berechnet werden. Klauseln, nach denen der Heimvertrag eines Pflegebedürftigen erst zwei Wochen nach seinem Tod endet, sind gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.06. 2010 (Az. 8 C 24/09) rechtswidrig.

Rente – Gesetzliche Renten, die der Verstorbene erhalten hat, werden bis zum Ende des Todesmonats gezahlt. Das auf dem Konto des Verstorbenen eingehende Geld geht in die Erbmasse ein bzw. kann zur Deckung von Kosten genutzt werden.

Sterbevierteljahr – In den ersten drei Monaten nach dem Todesfall erhalten (selbst sehr gut situierte) Witwen oder Witwer – ohne Anrechnung ihres Einkommens – die volle gesetzliche Rente des verstorbenen Partners weiter. Hat der oder die Verstorbene noch keine Altersrente erhalten, wird ab dem Todestag, bis zum Ende des dritten Monats nach dem Tod, eine Rente in der Höhe seiner oder ihrer (potenziellen) Erwerbsminderungsrente gezahlt.

Vorschusszahlungen – War der oder die Verstorbene bereits Rentenbezieher, dann zahlt die gesetzliche Rentenversicherung auf Antrag die komplette Rente des Sterbevierteljahres als Vorschuss aus. Dieser „Vorschuss“ kann bei jeder Postfiliale beantragt werden und zwar innerhalb von 30 Tagen nach dem Todesfall.

Kontenklärung – Hat der Verstorbene noch keine Altersrente bezogen, sollten Hinterbliebene dessen Rentenansprüche genauestens prüfen, denn davon hängt die Höhe möglicher Witwen- und Waisenrenten ab.

Beitragserstattung – Gerade Beamte oder Selbstständige haben mitunter einige Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt, kommen jedoch nicht auf die für die gesetzliche Rente erforderlichen fünf Beitragsjahre. Hinterbliebene können in einem solchen Fall dann bei der Deutschen Rentenversicherung eine Erstattung der vom Verstorbenen gezahlten Rentenversicherungsbeiträge beantragen.

Arbeitslosengeld (ALG) II/Grundsicherung im Alter – Beim ALG II gibt es eine Erbenhaftung. Erben können grundsätzlich zum Ersatz der Leistungen, die an den Verstorbenen gezahlt wurden, herangezogen werden. Die Haftung bezieht sich allerdings nur auf den Nachlass – und nicht auf das eigene Vermögen der Erben.

(Rudolf Franz)

5. Steuertipps für die Familie

Der besondere Hinweis darauf, dass der Nachwuchs viel, z. B. Kinderwagen, Spielzeug, neue Turnschuhe usw., braucht, und dass das schnell ins Geld geht, hieße Eulen nach Athen tragen. Trotzdem ist es gut zu wissen, dass der Staat zwar Familien über das Steuerrecht fördert, doch

einige Kosten lassen sich darüber hinaus noch beim Finanzamt in der Steuererklärung gesondert absetzen. Hier ein kleiner Überblick:

Kindergeld: Bis zum 18. Geburtstag eines Kindes haben die Eltern Anspruch auf Kindergeld. Für das erste und zweite Kind erhalten sie pro Monat 184,- Euro, für das dritte Kind 190,- Euro, und für jedes weitere Kind 215,- Euro. Seit 2012 haben alle erwachsenen Kinder bis zum 25. Geburtstag, während ihrer ersten Ausbildung, ebenfalls Anspruch auf Kindergeld. Der Verdienst bei Ferienarbeiten der Kinder spielt dabei keine Rolle.

Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag beläuft sich auf 3.504,- Euro pro Elternteil pro Jahr und ist die Alternative zum Kindergeld. Welche Unterstützung davon günstiger für die Eltern ist, wird automatisch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt geprüft. Werden Eltern gemeinsam veranlagt, wird der Freibetrag doppelt gezahlt, sofern es sich um das leibliche Kind handelt oder beide Eltern das Kind als ihr eigenes angenommen haben.

Betreuungskosten: Betreuungskosten (Kindertagesstätte, Tagesmutter, Babysitter und Ähnliches) sind bis zum 14. Lebensjahr der Kinder zu zwei Dritteln von der Steuer absetzbar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um berufliche oder private Betreuung handelt. Maximal dürfen Eltern 4.000,- Euro im Jahr geltend machen. Dabei müssen Mütter und Väter noch nicht einmal berufstätig sein. Häufig wird auch nicht daran gedacht, dass man auch Oma und Opa absetzen kann, selbst wenn die kein Geld bekommen. Zum Beispiel können Eltern dem ehrenamtlichen Babysitter die Fahrtkosten ersetzen, sofern sie dafür Belege haben. Wer sein Kind etwa der Nachbarstochter anvertraut und dafür Geld bezahlt, kann das Geld auch absetzen. Die Beauftragte sollte die Einsätze allerdings mit ihrer Unterschrift quittieren.

Putzfrau und Co: Gärtner, Altenpfleger im eigenen Haushalt und Putzfrauen können unter dem Punkt „haushaltsnahe Dienstleistungen“ abgesetzt werden. Wenn es sich um geringfügig Beschäftigte handelt, können die Auftraggeber 20 % ihrer Kosten absetzen – maximal 510,- Euro pro Jahr. Handelt es sich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, können sie ebenfalls bis zu 20 % absetzen, dann aber maximal 4.000,- Euro.

Arztkosten: Unter dem Punkt „Außergewöhnliche Belastungen“ können alle Steuerpflichtigen die Kosten angeben, die nicht von ihrer Krankenkasse ersetzt werden. Dazu zählen neben Medikamenten z. B. Zahnersatz, Brillen und Kuren. Das Finanzamt berücksichtigt jedoch nur die Kosten, die über eine „zumutbare Belastung“ hinausgehen. Die Grenze sinkt, je mehr Kinder in der Familie leben.

(Rudolf Franz)

(Die vorliegenden Artikel Nr. 1 bis 3 sind erschienen in AiR - Aktiv im Ruhestand in den Ausgaben Januar bis Juni 2014, die Artikel Nr. 4 und 5 stammen von meinem Mitarbeiter Rudolf Franz)

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.